

**Prüfungsordnung  
für den Zugang von Berufstätigen ohne Fachhochschulzugangsberechtigung an die  
Fachhochschule Stralsund  
(Zugangsprüfungsordnung)  
vom 21. November 2003**

Gemäß § 19 Absatz 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes<sup>1</sup> erlässt der Akademische Senat der Fachhochschule Stralsund folgende Zugangsprüfungsordnung als Satzung:

**Teil 1  
Allgemeines**

**§ 1  
Ziel und Zweck der Zugangsprüfung**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die keine Fachhochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 18 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes besitzen, können eine Zugangsprüfung ablegen, durch die die erforderliche Vorbildung und Eignung für den gewählten Studiengang festgestellt wird.
- (2) Eine bestandene Zugangsprüfung berechtigt zum Studium an der Fachhochschule Stralsund in dem im Zeugnis (§ 16) ausgewiesenen Studiengang.
- (3) Die mit der Zugangsprüfung erworbene Zugangsberechtigung gilt unbefristet.
- (4) Ein Anspruch auf einen Studienplatz wird mit der bestandenen Zugangsprüfung nicht erworben.

**§ 2  
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung kann gemäß § 19 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes zugelassen werden, wer eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Zeiten der Kindererziehung können auf die berufliche Tätigkeit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.
- (2) An der Zugangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer
  1. für den angestrebten Studiengang eine entsprechende Prüfung an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat;
  2. an der Fachhochschule Stralsund für den angestrebten Studiengang eine entsprechende Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

**§ 3  
Prüfungstermine**

Die schriftlichen Zugangsprüfungen finden zweimal jährlich statt. Sie sollen im Wintersemester vom 01. bis zum 15. Dezember und im Sommersemester vom 01. bis zum 15. Juni durchgeführt werden.

**§ 4  
Prüfungsausschüsse**

- (1) In jedem Fachbereich wird ein Prüfungsausschuss aus mindestens drei Mitgliedern bestellt.
- (2) Zu den Mitgliedern eines Prüfungsausschusses können gemäß § 36 Absatz 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem entsprechenden Fachbereich eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Dabei sollen unterschiedliche Studiengänge desselben Fachbereiches angemessene Berücksichtigung finden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Fachbereichsrates durch die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter für jeweils zwei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss übernimmt eine Professorin oder ein Professor.
- (6) Beschlussfähig ist der Prüfungsausschuss, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg- Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVBl. M.-V S. 398)

**§ 5**  
**Aufgaben des Prüfungsausschusses**

- (1) Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Zugangsprüfungen und für Zeit, Ort und Inhalt der Prüfungen trägt der Prüfungsausschuss, unterstützt durch das Prüfungsamt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen, setzt die Gesamtnote fest und stellt das Zeugnis über die erworbene Studienberechtigung aus.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

**Teil 2**  
**Zulassungsverfahren**

**§ 6**  
**Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist schriftlich durch die Bewerberin oder den Bewerber bei der Fachhochschule Stralsund zu stellen.  
Die Angabe des Studienganges, für den die Studienberechtigung erwerben werden soll, muss im Antrag enthalten sein.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein tabellarischer Lebenslauf nebst Lichtbild;
  2. das Abschluss- bzw. Abgangszeugnis der besuchten allgemeinbildenden Schule;
  3. ein Zeugnis über die Berufsausbildung, soweit vorhanden;
  4. Nachweise über einschlägige berufliche Tätigkeiten, gegebenenfalls Erziehungszeiten;
  5. Nachweise über einschlägige berufliche Weiterbildung, soweit vorhanden;
  6. die Erklärung, für den angestrebten Studiengang eine entsprechende Prüfung an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden zu haben bzw. an der Fachhochschule Stralsund für den angestrebten Studiengang eine entsprechende Prüfung noch nicht bereits erfolgreich abgelegt zu haben.
- (4) Jeweils bis zum 01. Oktober sind die Zulassungsanträge für die Zugangsprüfungen im Wintersemester und bis zum 01. April die Zulassungsanträge für das Sommersemester zu stellen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die erforderlichen Unterlagen bis zum jeweils vorgeschriebenen Zeitpunkt vollständig an der Fachhochschule eingegangen sind.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung wird durch die Fachhochschule Stralsund abgelehnt, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen,
  2. der Bewerber nicht die gemäß Absatz 2 und 3 erforderlichen Nachweise/Unterlagen trotz Aufforderung erbringt,
  3. der Antrag und die Unterlagen innerhalb der gemäß Absatz 4 vorgeschriebenen Frist nicht oder nur unvollständig eingereicht worden sind.

**§ 7**  
**Zulassungsbescheid**

- (1) Über die Zulassungsentscheidung des Prüfungsausschusses wird dem Bewerber durch die Fachhochschule Stralsund ein schriftlicher Bescheid erstellt.
- (2) In dem Zulassungsbescheid ist der Studiengang anzugeben, für den die Zulassung zur Zugangsprüfung gilt.

**Teil 3**  
**Prüfungsverfahren**

**§ 8**  
**Prüfungsanforderungen**

- (1) Die Zugangsprüfung soll feststellen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Fähigkeit besitzt, den angestrebten Studiengang erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) Weitere Anforderungen, die an die Bewerberin bzw. den Bewerber gestellt werden, sind:
  1. Denk- und Urteilsfähigkeit,
  2. Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen,
  3. die Fähigkeit, Gedanken schriftlich und mündlich in verständlicher Weise darzulegen,
  4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

## **§ 9** **Prüfungsleistungen**

Die Zugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie umfasst die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für das Studium des gewählten Studienganges erforderlich sind. Beruflich erworbene Kenntnisse und Erfahrungen sind dabei besonders zu berücksichtigen.

## **§ 10** **Schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus
  1. einer Aufsichtsarbeit, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Thema aus dem öffentlichen Leben, wie zum Beispiel Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik und Umwelt zu bearbeiten hat, wobei ihr bzw. ihm mindestens zwei Themen zur Auswahl stehen;
  2. einer Aufsichtsarbeit, die die fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges zum Inhalt hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Aufsichtsarbeit beträgt vier Zeitstunden.
- (3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet die Aufsichtsarbeiten für sich. Die Note der einzelnen Aufsichtsarbeiten ergibt sich dabei aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeweils vergebenen Einzelnote.

## **§ 11** **Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt fest, ob die mündliche Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt wird. Für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber ist eine Prüfungsdauer von mindestens 30, jedoch höchstens 45 Minuten vorzusehen.
- (3) Zur mündlichen Prüfung wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nur zugelassen, wenn sie oder er beide Aufsichtsarbeiten bestanden hat. Die Ladung zur mündlichen Prüfung soll möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Aufsichtsarbeit erfolgen, spätestens zu einem Termin, der der Bewerberin oder dem Bewerber ermöglicht, sich in der Bewerbungsfrist des folgenden Semesters zu bewerben.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Die Führung des Prüfungsgespräches kann durch sie oder ihn einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden. Jedes einzelne Mitglied ist berechtigt, Fragen zu stellen.
- (5) Die Namen der Prüfer, die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber das Prüfungsergebnis bekannt gegeben.

## **§ 12** **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Sehr gut	-1-	= für eine hervorragende Leistung,
gut	-2-	= für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	-3-	= für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	-4-	= für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	-5-	= für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Für die Gesamtnote ist der Durchschnitt der Prüfungsleistungen zu bilden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es sind folgende Noten zu verwenden:

Sehr gut	= bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5,
gut	= bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5,
befriedigend	= bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5,
ausreichend	= bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0
nicht ausreichend	= bei einem Durchschnitt über 4,0.

- (3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.
- (4) Über das Ergebnis der Zugangsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

### **§ 13**

#### **Versäumnis und Rücktritt**

- (1) Mit "nicht ausreichend" wird eine Prüfungsleistung bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die schriftlichen Prüfungsleistungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erbringt. In diesen Fällen gilt die gesamte Zugangsprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt. Die Entschuldigungsgründe sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Beruft sich die Bewerberin bzw. der Bewerber darauf, krank gewesen zu sein, ist ein ärztliches Attest beizubringen. Erkennt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so teilt sie bzw. er dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit und legt einen neuen Termin fest.

### **§ 14**

#### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung und damit die gesamte Zugangsprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der den ordnungsmäßigen Ablauf der Prüfung stört, kann je nach Schwere der Störung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (3) Bei der Feststellung einer Täuschung nach der bereits erfolgten Beurteilung einer Aufsichtsarbeit, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen (§ 2) vorgetäuscht, wird die Zugangsprüfung abgebrochen oder die erteilte Bescheinigung über die zunächst bestandene Zugangsprüfung (§ 16 Absatz 1) zurückgenommen.
- (5) Über die in den Absätzen 3 und 4 geregelten Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zugangsprüfung als nicht bestanden erklärt oder die Zulassung zur Zugangsprüfung zurückgenommen, erlöschen die Rechte aus einer Zulassung zum Studium und einer Immatrikulation. Die Bescheinigung über die bestandene Zugangsprüfung (§ 16) ist einzuziehen.
- (6) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 15**

#### **Wiederholung der Zugangsprüfung**

- (1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Zugangsprüfung nicht bestanden, kann diese im nächsten Prüfungsdurchgang wiederholt werden
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen aus einer insgesamt nicht bestandenen Zugangsprüfung werden auf die Wiederholungsprüfung nicht angerechnet. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung zu wiederholen.
- (3) Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden.

## **Teil 4**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 16**

##### **Zeugnis**

Über die bestandene Zugangsprüfung wird eine Bescheinigung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Stralsund versehen.

#### **§ 17**

##### **Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Die Einsichtnahme kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Zugangsprüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden bestimmt.

#### **§ 18**

##### **Widerspruch**

Über Widersprüche gegen belastende Verwaltungsakte, die im Zulassungsverfahren ergangen sind, entscheidet die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter. Über Widersprüche gegen andere belastende Verwaltungsakte entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

#### **§ 19**

##### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Bis zum Inkrafttreten regelt die „Verordnung für den Zugang von Berufstätigen an die Hochschulen des Landes Mecklenburg- Vorpommern“ (Zugangsprüfungsverordnung - ZPVO M-V) vom 22. Dezember 1997 (GS M-V GI. Nr. 221-7-7) die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Form und Inhalt der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie das Prüfungsverfahren der Zugangsprüfungen an der Fachhochschule Stralsund.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Fachhochschule Stralsund vom 21.10.2003.

Genehmigung nach rechtlicher Prüfung erfolgt.

Stralsund, 21. November 2003

Der Rektor  
Prof. Dr. Ulrich Schempp